

**Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen
(Kantonale Zivilstandsverordnung, kant. ZStV)**

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 49 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹ sowie auf Art. 1 der Zivilstandsverordnung (ZStV)² und § 30 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB)³,

beschliesst

I.

Die Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung, kant. ZStV) vom 28. April 1981⁴ wird wie folgt geändert:

§ 1

¹ Das Zivilstandswesen ist Sache der Gemeinden. Sie bilden hiefür drei Zivilstandskreise.

² Die einzelnen Kreise umfassen folgende Gemeinden:

Kreis Zug mit Amtssitz in Zug für: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen, Walchwil

Kreis Baar mit Amtssitz in Baar für: Baar, Menzingen, Neuheim

Kreis Cham mit Amtssitz in Cham für: Cham, Hünenberg, Risch

³ unverändert.

⁴ unverändert.

§ 2

Die Gemeinderäte der Standortgemeinden Zug, Baar und Cham sorgen dafür, dass Trauungen und Eintragungen der Partnerschaften in einem würdigen Lokal stattfinden können und zweckdienliche Räumlichkeiten zur Vornahme der übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung steht.

II.

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Der Landschreiber

¹ SR 210

² SR 211.112.2

³ BGS 211.1

⁴ GS 22, 49 (BGS 212.1)

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Mit Entscheid vom 10. Juli 2007 hat der Regierungsrat den Grundsatzentscheid gefällt, dass die heute vier Zivilstandskreise auf folgende drei Kreise reduziert werden:

- Kreis Zug mit Amtssitz in Zug für: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen, Walchwil
- Kreis Baar mit Amtssitz in Baar für: Baar, Menzingen, Neuheim
- Kreis Cham-Ennetsee mit Amtssitz in Cham für: Cham, Hünenberg, Risch

Die Aufhebung des Kreises Ägerital mit der Zuteilung der Gemeinden Oberägeri und Unterägeri hat zur Folge, dass grosse Mengen an Register und Belege vom Zivilstandsamt Kreis Zug zu übernehmen sind. Die Stadt Zug benötigt für die entsprechende Büroraumplanung etwas Zeit. Gleichzeitig bot das Zivilstandsamt Kreis Ägerital an, seine angefangene elektronische Rückerofassung des Familienregisters vor der Übergabe vollständig abzuschliessen und auch die Belegsablage jener des Zivilstandsamtes Zug anzupassen. Um diese Arbeiten seriös abzuschliessen und die Übergabe korrekt vorzubereiten, wurde eine Zusammenlegung der Zivilstandskreise Ägerital und Zug auf den 1. Januar 2009 vereinbart.

Wie es sich seit der letzten Reorganisation 2003 (in Kraft seit 1.01.2004) bestens bewährt hat, sollen auch die Einwohnerinnen und Einwohner aus Oberägeri und Unterägeri weiterhin Todesfälle und Geburten in ihrer Wohngemeinde anmelden.

Die Direktion des Innern hat die betroffenen Gemeinden bereits aufgefordert, bis am 28. Februar 2008 ihre Entwürfe für einen Zusammenarbeitsvertrag zu einer Vorprüfung einzureichen (§ 1 Abs. 4 kant. ZStV). Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch die Direktion des Innern.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 und 2 Zivilstandskreise

Das Zivilstandsamt Kreis Ägerital (Oberägeri und Unterägeri) in Oberägeri wird dem Zivilstandsamt Kreis Zug in Zug angegliedert. Somit wird es im Kanton Zug in Zukunft noch drei Zivilstandskreise geben.

Im Rahmen der Teilrevision von § 1 wird die Gelegenheit genutzt, um die Bezeichnung der Kreise zu vereinheitlichen und den Kreis Cham-Ennetsee mit den Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch neu als Kreis Cham zu bezeichnen.

§ 2 Amtsräume

In Zukunft stellen noch die Gemeinderäte der Standortgemeinden Zug, Baar und Cham würdige Lokalitäten für die Trauungen und zweckdienliche Räumlichkeiten zur Vornahme der übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung.

II. In Kraft treten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2009 in Kraft.

3. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Aus der Verordnungsänderung ergeben sich keine personellen und finanziellen Konsequenzen für den Kanton.